

1983

Ausgegeben zu Bonn am 28. Mai 1983

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 83	Erste Verordnung zur Änderung der Aromenverordnung 2125-40-27	601
15. 5. 83	Sechste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung 9232-1	602
16. 5. 83	Verordnung zur Änderung der Zehnten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt 9500-3-10	603
17. 5. 83	Verordnung zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 612-14	604
20. 5. 83	Zehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (10. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 10. UHAnpV) neu: 621-1-12-10; 621-1-LDV3	605
25. 5. 83	Verordnung zur Änderung der Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen 423-1	607
2. 5. 83	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gedenkmünze Karl Marx) neu: 691-10-33	611
24. 5. 83	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	612

Erste Verordnung zur Änderung der Aromenverordnung Vom 10. Mai 1983

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 19 Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Aromenverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1677) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 Nr. 1 wird folgendes angefügt:

„Äthylvanillin auch zur Herstellung von Likören,“.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und § 5 Nr. 4 und 5 bleiben unberührt.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. Liköre, zu deren Herstellung Äthylvanillin verwendet wurde, sofern dies nicht entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b kenntlich gemacht wird,“.

b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1983

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Vom 15. Mai 1983**

Auf Grund der §§ 28 und 29 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 28 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090), § 29 eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193; 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. November 1982 (BGBl. I S. 1533), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a erhalten jeweils folgende Fassung:

„a) rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 oder § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes, wenn gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mindestens achtzig Deutsche Mark festgesetzt worden oder wenn § 28 a des Straßenverkehrsgesetzes anzuwenden ist;“

b) Nummer 1 Buchstaben k und l sowie Nummer 3 a werden aufgehoben.

2. § 13 a wird wie folgt geändert:

a) Es werden gestrichen:

Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d und Absatz 6 a.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eintragungen von strafgerichtlichen Entscheidungen mit Ausnahme solcher, in denen von Strafe abgesehen worden ist, hindern die Tilgung aller anderen gerichtlichen Entscheidungen und der verwaltungsbehördlichen Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten; Eintragungen von Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten hindern die Tilgung von Entscheidungen wegen anderer Ordnungswidrigkeiten.“

3. § 13 b Abs. 1 Nr. 2 a wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

Bonn, den 15. Mai 1983

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Bayer

**Verordnung
zur Änderung der Zehnten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen
auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt**

Vom 16. Mai 1983

Auf Grund des § 3 a in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 3 a durch das Gesetz vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 873) eingefügt worden ist und § 3 Abs. 4 diese Absatzbezeichnung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Januar 1975 (BGBl. II S. 65) erhalten hat, wird verordnet:

Artikel 1

Die Zehnte Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 30. Juni 1965 (BGBl. II S. 904), geändert durch Artikel 1 Nr. 17 der Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 9) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Die Wasser- und Schifffahrsdirektion Südwest wird ermächtigt, die Höhe der Entgelte für die Leistungen der Lotsen auf dem Rhein in ihrem Bezirk durch Rechtsverordnung festzusetzen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Mai 1983

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Bayer

**Verordnung
zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes
Vom 17. Mai 1983**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch das Verbrauchsteueränderungsgesetz 1982 vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1562), wird wie folgt gefaßt:

„Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes sind der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 3000/82 des Rates vom 19. Oktober 1982 (ABl. EG Nr. L 318 S. 1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. EG Nr. L 172 S. 1) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Mineralölsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1983

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Zehnte Verordnung
zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
(10. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 10. UhanpV)**

Vom 20. Mai 1983

Auf Grund

- des durch Artikel 18 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205) geänderten § 267 Abs. 3,
- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geänderten § 277 a,
- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie
- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1983 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
 - a) für den Berechtigten (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
von 559 auf 584 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 373 auf 390 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 190 auf 199 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 308 auf 322 Deutsche Mark,
2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
von 179 auf 189 Deutsche Mark,
3. der Selbständigenzuschlag
 - a) für den Berechtigten (§ 269 a Abs. 2 des Gesetzes)
in Zuschlagstufe
 - 1 von 127 auf 133 Deutsche Mark,
 - 2 von 163 auf 170 Deutsche Mark,
 - 3 von 194 auf 203 Deutsche Mark,
 - 4 von 216 auf 226 Deutsche Mark,
 - 5 von 236 auf 247 Deutsche Mark,
 - 6 von 258 auf 270 Deutsche Mark,

- b) für den Ehegatten (§ 269 a Abs. 3 des Gesetzes)
in Zuschlagstufe

- 1 von 67 auf 70 Deutsche Mark,
- 2 von 77 auf 80 Deutsche Mark,
- 3 von 88 auf 92 Deutsche Mark,
- 4 von 98 auf 102 Deutsche Mark,
- 5 von 110 auf 115 Deutsche Mark,
- 6 von 132 auf 138 Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag

- a) für den Berechtigten (§ 269 b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
von 77 auf 80 Deutsche Mark,
- b) für den Ehegatten (§ 269 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)
von 98 auf 102 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind (§ 269 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
von 121 auf 126 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
von 44 auf 46 Deutsche Mark,

5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)
von 645 auf 679 vom Hundert.

§ 2

**Anpassung von Beträgen
in § 276 Abs. 4 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1983 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
 - a) für einen untergebrachten alleinstehenden Berechtigten
von 177 und 185 Deutsche Mark,
 - b) für einen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten
von 131 auf 137 Deutsche Mark,
 - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 82 auf 86 Deutsche Mark,
2. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe (§ 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes)
von 224 auf 234 Deutsche Mark.

§ 3

**Anpassung des Einkommenshöchstbetrages
der Entschädigungsrente**

Vom 1. Juli 1983 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
 - a) für den Berechtigten
von 921 auf 949 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten
von 546 auf 567 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 198 auf 207 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 373 auf 387 Deutsche Mark,
2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes
 - a) für den Berechtigten
von 1 151 auf 1 179 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten
von 601 auf 622 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 249 auf 258 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 488 auf 502 Deutsche Mark.

§ 4

**Anpassung von Beträgen
in § 292 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1983 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils
von 224 auf 234 Deutsche Mark,

2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes

- a) für einen untergebrachten alleinstehenden Berechtigten oder einen Ehegatten
von 84 auf 88 Deutsche Mark,
- b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten
von 144 auf 151 Deutsche Mark,
- c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 29 auf 30 Deutsche Mark.

§ 5

**Änderung der Dritten Verordnung
über Ausgleichsleistungen
nach dem Lastenausgleichsgesetz**

In § 12 Abs. 2 Satz 2 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1977 (BGBl. I S. 850), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1624) geändert worden ist, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1983 ersetzt

die Zahl „81“ durch die Zahl „90“ und
die Zahl „27“ durch die Zahl „30“.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 20. Mai 1983

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Verordnung
zur Änderung der Klasseneinteilung
von Waren und Dienstleistungen**

Vom 25. Mai 1983

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Januar 1979 (BGBl. I S. 125) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die § 2 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes als Anlage beigefügte Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen, die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Januar 1979 (BGBl. I S. 125) geändert worden ist, erhält die Fassung der Anlage.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-3-6-2, veröffentlichten bereinigten Fassung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1983

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Anlage

(zu § 2 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes)

Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen**I. Waren****Klasse 1**

Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, photographische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke;

Kunstharze im Rohzustand, Kunststoffe im Rohzustand; Düngemittel;

Feuerlöschmittel;

Mittel zum Härten und Lötten von Metallen;

chemische Erzeugnisse zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln;

Gerbmittel;

Klebstoffe für gewerbliche Zwecke.

Klasse 2

Farben, Firnisse, Lacke;

Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel;

Färbemittel;

Beizen;

Naturharze im Rohzustand;

Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler, Dekorateure, Drucker und Künstler.

Klasse 3

Wasch- und Bleichmittel;

Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel;

Seifen;

Parfümerien, ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer;

Zahnputzmittel.

Klasse 4

Technische Öle und Fette;

Schmiermittel;

Staubabsorbierungs-, Staubbenezungs- und Staubbindemittel;

Brennstoffe (einschließlich Motorentreibstoffe) und Leuchtstoffe;

Kerzen, Dochte.

Klasse 5

Pharmazeutische und veterinärmedizinische Erzeugnisse sowie Präparate für die Gesundheitspflege;

diätetische Erzeugnisse für medizinische Zwecke, Babykost;

Pflaster, Verbandmaterial;

Zahnfüllmittel und Abdruckmassen für zahnärztliche Zwecke;

Desinfektionsmittel;

Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren;

Fungizide, Herbizide.

Klasse 6

Unedle Metalle und deren Legierungen;

Baumaterialien aus Metall;

transportable Bauten aus Metall;

Schienenbaumaterial aus Metall;

Kabel und Drähte aus Metall (nicht für elektrische Zwecke);

Schlosserwaren und Kleineisenwaren;

Metallrohre;

Geldschränke;

Waren aus Metall, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

Erze.

Klasse 7

Maschinen und Werkzeugmaschinen;

Motoren (ausgenommen Motoren für Landfahrzeuge);

Kupplungen und Treibriemen (ausgenommen solche für Landfahrzeuge);

landwirtschaftliche Geräte;

Brutapparate für Eier.

Klasse 8

Handbetätigte Werkzeuge und Geräte;

Messerschmiedewaren, Gabeln und Löffel;

Hieb- und Stichwaffen;

Rasierapparate.

Klasse 9

Wissenschaftliche, Schiffs-, Vermessungs-, elektrische, photographische, Film-, optische, Wäge-, Meß-, Signal-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente;

Geräte zur Aufzeichnung, Übertragung und Wiedergabe von Ton und Bild;

Magnetaufzeichnungsträger, Schallplatten;

Verkaufsautomaten und Mechaniken für geldbetätigte Apparate;

Registrierkassen, Rechenmaschinen und Datenverarbeitungsgeräte;

Feuerlöschgeräte.

Klasse 10

Chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate, künstliche Gliedmaßen, Augen und Zähne;

orthopädische Artikel;

chirurgisches Nahtmaterial.

Klasse 11

Beleuchtungs-, Heizungs-, Dampferzeugungs-, Koch-, Kühl-, Trocken-, Lüftungs- und Wasserleitungsgeräte sowie sanitäre Anlagen.

Klasse 12

Fahrzeuge;

Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft oder auf dem Wasser.

Klasse 13

Schußwaffen;

Munition und Geschosse;

Sprengstoffe;

Feuerwerkskörper.

Klasse 14

Edelmetalle und deren Legierungen sowie daraus hergestellte oder damit plattierte Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

Juwelierwaren, Schmuckwaren, Edelsteine;

Uhren und Zeitmeßinstrumente.

Klasse 15

Musikinstrumente.

Klasse 16

Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

Druckereierzeugnisse;

Buchbinderartikel;

Photographien;

Schreibwaren;

Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke;

Künstlerbedarfsartikel;

Pinsel;

Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel);

Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate);

Verpackungsmaterial aus Kunststoff, soweit es nicht in anderen Klassen enthalten ist;

Spielkarten;

Drucklettern;

Druckstöcke.

Klasse 17

Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer und Waren daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

Waren aus Kunststoffen (Halbfabrikate);

Dichtungs-, Packungs- und Isoliermaterial;

Schläuche (nicht aus Metall).

Klasse 18

Leder und Lederimitationen sowie Waren daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

Häute und Felle;

Reise- und Handkoffer;

Regenschirme, Sonnenschirme und Spazierstöcke;

Peitschen, Pferdegeschirre und Sattlerwaren.

Klasse 19

Baumaterialien (nicht aus Metall);

Rohre (nicht aus Metall) für Bauzwecke;

Asphalt, Pech und Bitumen;

transportable Bauten (nicht aus Metall);

Denkmäler (nicht aus Metall).

Klasse 20

Möbel, Spiegel, Rahmen;

Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerscham und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen.

Klasse 21

Geräte und Behälter für Haushalt und Küche (nicht aus Edelmetall oder plattiert);

Kämme und Schwämme;

Bürsten (mit Ausnahme von Pinseln);

Bürstenmachermaterial;

Putzzeug;

Stahlpäne;

rohes oder teilweise bearbeitetes Glas (mit Ausnahme von Bauglas);

Glaswaren, Porzellan und Steingut, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.

Klasse 22

Seile, Bindfaden, Netze, Zelte, Planen, Segel, Säcke (soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind);

Polsterfüllstoffe (außer aus Kautschuk oder Kunststoffen);

rohe Gespinnstfasern.

Klasse 23

Garne und Fäden für textile Zwecke.

Klasse 24

Webstoffe und Textilwaren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

Bett- und Tischdecken.

Klasse 25

Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen.

Klasse 26

Spitzen und Stickereien, Bänder und Schnürbänder;

Knöpfe, Haken und Ösen, Nadeln;

künstliche Blumen.

Klasse 27

Teppiche, Fußmatten, Matten, Linoleum und andere Bodenbeläge;

Tapeten (ausgenommen aus textilem Material).

Klasse 28

Spiele, Spielzeug;

Turn- und Sportartikel, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

Christbaumschmuck.

Klasse 29

Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild;

Fleischextrakte;

konserviertes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse;

Gallerten (Gelees), Konfitüren;

Eier, Milch und Milchprodukte;

Speiseöle und -fette;

Salatsaucen;

Konserven.

Klasse 30

Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Tapioka, Sago, Kaffee-Ersatzmittel;

Mehle und Getreidepräparate, Brot, feine Backwaren und Konditorwaren, Speiseeis;

Honig, Melassesirup;

Hefe, Backpulver;

Salz, Senf;

Essig, Saucen (ausgenommen Salatsaucen);

Gewürze;

Kühleis.

Klasse 31

Land-, garten- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Samenkörner, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

lebende Tiere;

frisches Obst und Gemüse;

Sämereien, lebende Pflanzen und natürliche Blumen;

Futtermittel, Malz.

Klasse 32

Biere;

Mineralwässer und kohlenensäurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke;

Fruchtgetränke und Fruchtsäfte;

Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken.

Klasse 33

Alkoholische Getränke (ausgenommen Biere).

Klasse 34

Tabak;

Raucherartikel;

Streichhölzer.

II. Dienstleistungen

Klasse 35

Werbung und Geschäftswesen.

Klasse 36

Versicherungs- und Finanzwesen.

Klasse 37

Bau- und Reparaturwesen.

Klasse 38

Nachrichtenwesen.

Klasse 39

Transport- und Lagerwesen.

Klasse 40

Materialbearbeitung.

Klasse 41

Erziehung und Unterhaltung.

Klasse 42

Verschiedenes.

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Gedenkmünze Karl Marx)**

Vom 2. Mai 1983

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aus Anlaß der 100. Wiederkehr des Todesjahres von Karl Marx eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt. Die Auflage der Münze beträgt 8,35 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Hamburgischen Münze.

Die Münze wird ab 21. Juni 1983 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht überwiegend aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (75 Prozent Kupfer und 25 Prozent Nickel) und hat einen Reinnickelkern. Sie hat einen Durchmesser von 29 Millimetern und ein Gewicht von 10 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt das Porträt des Philosophen, Sozialwissenschaftlers und -politikers sowie die Umschrift:

„KARL MARX
1818 – 1883“.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl, das Münzzeichen und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
5 DEUTSCHE MARK 1983“.

Die in „19“ und „83“ unterteilte Jahreszahl ist beiderseits der Wertziffer 5 angebracht. Das Münzzeichen „J“ der Hamburgischen Münze befindet sich in der Umschrift rechts neben dem Wort „MARK“. Der glatte Münzrand enthält die vertiefte Inschrift:

„WAHRHEIT ALS WIRKLICHKEIT UND MACHT“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift ist ein doppelblättriges Eichenblattornament mit zwei Eicheln eingepägt.

Der Entwurf der Münze stammt von Erich Ott, München.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 2. Mai 1983

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg



Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,20 DM (1,50 DM zuzüglich 0,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,- DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 24. Mai 1983

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „iba 83 – 12. Internationale Bäckerei-Fachausstellung“
vom 4. bis 12. Juni 1983 in München
2. „Ausstellungen im Rahmen der öffentlichen Sitzungen des Preisrichter-Kollegiums für den Bundespreis ‚GUTE FORM‘ – Arbeitsplatz Büro – Design für kommunikatives Arbeiten“
vom 11. bis 15. Juli 1983 in Darmstadt
3. „Internationale Funkausstellung Berlin 1983, TV-Video-HiFi“
vom 2. bis 11. September 1983 in Berlin
4. „ISPO-HERBST – 19. Internationale Sportartikelmesse“
vom 8. bis 11. September 1983 in München
5. „22. INTERBOOT – Internationale Wassersport-Ausstellung am Bodensee“
vom 17. bis 25. September 1983 in Friedrichshafen
6. „IGAFÄ – 12. Internationale Fachmesse für das Hotel- und Gaststättengewerbe“
vom 19. bis 22. September 1983 in München
7. „INTERMONTEC – 7. Internationale Fachausstellung mit Tagungen – Einrichtungen für Sport, Freizeit und Tourismus im Gebirge“
vom 21. bis 24. September 1983 in München
8. „INTER AIRPORT – 4. Internationale Fachmesse für Flughafenbau, Terminalausstattung, Bodengeräte und Luftfrachtausrüstungen“
vom 26. bis 29. September 1983 in Frankfurt
9. „Berliner Dental-Ausstellung 1983 in Verbindung mit Deutscher Zahnärztetag 1983“
vom 28. September bis 1. Oktober 1983 in Berlin
10. „RATIO '83 – die Büro-Fachmesse“
vom 5. bis 9. Oktober 1983 in Friedrichshafen
11. „130. Berliner Durchreise – Internationale Modemesse“
vom 9. bis 12. Oktober 1983 in Berlin
12. „FORUM Brauereitechnologie – Kongreß mit Informationsschau“
vom 11. bis 14. Oktober 1983 in Berlin
13. „büro-data – Ausstellung der Bürowirtschaft Berlin '83“
vom 12. bis 15. Oktober 1983 in Berlin
14. „SYSTEMS – Computersysteme und ihre Anwendung – Internationale Fachmesse und Kongreß“
vom 17. bis 21. Oktober 1983 in München
15. „PRODUCTRONICA – 5. Internationale Fachmesse für die Fertigung in der Elektronik mit Fachsitzungen“
vom 8. bis 12. November 1983 in München
16. „Technologieforum Berlin 1983 – Internationaler Innovationsmarkt – Ausstellung und Kongreß“
vom 28. November bis 1. Dezember 1983 in Berlin
17. „22. PSI-Messe“
vom 11. bis 13. Januar 1984 in Düsseldorf
18. „18. Internationale Messe INTERZOO“
vom 30. März bis 1. April 1984 in Wiesbaden

Bonn, den 24. Mai 1983

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel